

Inhalt:

Verordnung zur Änderung der Bestimmungen über die Reisekosten der bayerischen Staatsbeamten vom 28. November 1951	S. 225
Verordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom 5. Dezember 1951	S. 225
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft über Einschränkung des Strombezugs für Lichtreklame und Schaufensterbeleuchtung vom 24. Oktober 1951 (GVBl. S. 206) vom 5. Dezember 1951	S. 225
Verordnung über die Erhöhung der Renten für Verfolgte des Nationalsozialismus vom 7. Dezember 1951	S. 226
Verordnung über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kap. I des Ges. zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951, vom 7. Dezember 1951	S. 226
Bekanntmachung über die Dienstsiegel der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialverwaltung vom 11. Dezember 1951	S. 226
Berichtigung zur Verordnung über die Bekämpfung von Obstbaumschädlingen während der Winterruhe vom 10. 10. 1951 (GVBl. S. 199) vom 21. November 1951	S. 226

Verordnung

zur Änderung der Bestimmungen über die Reisekosten der bayerischen Staatsbeamten Vom 28. November 1951

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1 ff.) wird verordnet:

§ 1

In Abänderung der Verordnung vom 13. Dezember 1949 (GVBl. 1950 S. 32) werden die Tage- und Übernachtungsgelder nach § 9 Abs. 2 des Reisekostengesetzes wie folgt festgesetzt:

Stufe	Tagegeld DM	Übernachtungsgeld DM
Ia	17.—	13.—
Ib	14.50	12.—
II	12.—	9.50
III	9.50	8.50
IV	8.—	6.50
V	6.50	5.50

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

München, den 28. November 1951

Der Bayerische Staatsminister der Finanzen
Friedrich Zietsch

Verordnung

über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen Vom 5. Dezember 1951

Auf Grund des § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 9 und 14 und Art. 7 PStGB wird verordnet:

§ 1

Die Polizeiverordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern und ähnlichen Erzeugnissen vom

27. 11. 1939 (RGBl. I S. 2345) in der Fassung vom 10. 5. 1940 (RGBl. I S. 784) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 1951 in Kraft.

München, den 5. Dezember 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft über Einschränkung des Strombezugs für Lichtreklame und Schaufensterbeleuchtung vom 24. Oktober 1951 (GVBl. S. 206)

Vom 5. Dezember 1951

Auf Grund des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energienotgesetz) vom 10. 6. 1949 (WiGBl. S. 87) in der Fassung der Gesetze vom 7. 6. 1950 (BGBl. S. 204) und vom 29. 3. 1951 (BGBl. I S. 224) wird verordnet:

I. Die Verordnung vom 24. Oktober 1951 in der Fassung der Verordnung vom 21. November 1951 (GVBl. S. 224) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Abs. 4 angefügt:

Für die Zeit vom 1. bis 24. Dezember 1951 einschließlich ist der Betrieb von ständigen ortsfesten Lichtreklameanlagen, die in räumlicher Verbindung mit der Betriebsstätte stehen, sowie die Beleuchtung von Schaufenstern und Schaukästen einschließlich einer weihnachtlichen Zusatzbeleuchtung von 15.00 Uhr bis ½ Stunde nach Betriebs- oder Geschäftsschluß, mindestens jedoch von 15.00 bis 22.00 Uhr täglich, auch sonntags, erlaubt.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Außerhalb der in § 2 genannten Zeiten ist eine Beleuchtung der Schaufenster nur in dem Ausmaß gestattet, als dies aus Gründen der Sicherheit unbedingt notwendig ist. Dabei darf die Stromentnahme 40 Watt je Schaufenster keinesfalls überschreiten. Eine darüber hin-

ausgehende Beleuchtung des Schaufensters durch eine im anschließenden Raum betriebene Lichtquelle stellt eine Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Einschränkungmaßnahmen dar.

- II. Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1951 in Kraft und spätestens mit der obengenannten Verordnung vom 24. Oktober 1951 außer Kraft.

München, den 5. Dezember 1951

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft
Dr. Hanns Seidel

Verordnung

über die Erhöhung der Renten für Verfolgte des Nationalsozialismus

Vom 7. Dezember 1951

Auf Grund des § 13 Abs. 9 und des § 14 Abs. 6 des Entschädigungsgesetzes vom 12. August 1949 (GVBl. S. 195) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Renten nach den §§ 13, 14 des Entschädigungsgesetzes vom 12. 8. 1949 (GVBl. S. 195) und der Verordnung vom 17. 5. 1950 (GVBl. S. 83) werden um sechzehn vom Hundert erhöht.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. 10. 1951 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die Bestimmung der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kap. I des Ges. zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951

Vom 7. Dezember 1951

Auf Grund der Art. 55 Nr. 2 Satz 2 und 77 Abs. 1 Satz 2 der Bayer. Verfassung erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Staatsministerium der Finanzen nimmt für das Gebiet des Freistaates Bayern die in § 60 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Per-

sonen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) der obersten Landesbehörde zugewiesenen Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des Kap. I des genannten Gesetzes wahr. Es wird ermächtigt, die Vertretung bei Ansprüchen aus dem bezeichneten Gesetz durch eine allgemeine Anordnung anderen Behörden zu übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft.

München, den 7. Dezember 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Bekanntmachung

über die Dienstsiegel der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialverwaltung

Vom 11. Dezember 1951

In Ergänzung der Bek. vom 6. 8. 1951 (GVBl. S. 138) wird folgenden Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Sozialverwaltung die Führung des kleinen Staatswappens im Dienstsiegel gestattet:

- Dem Landesverband der Betriebskrankenkassen in Bayern,
- dem Landesverband der Innungskrankenkassen in Bayern,
- dem Landesverband der Landkrankenkassen in Bayern.

München, den 11. Dezember 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Berichtigung

zur Verordnung über die Bekämpfung von Obstbaumschädlingen während der Winterruhe vom 10. 10. 1951 (GVBl. S. 199)

Als § 4 ist einzufügen — der bisherige § 4 wird § 5 —:

Die Verordnung wird von den Kreisverwaltungsbehörden für ihren Bereich oder für einzelne Gemeinden durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt. Sie tritt nach Bestimmung der Kreisverwaltungsbehörde außer Kraft.

München, den 21. November 1951

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. A. Dr. Schindler